

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 22.02.2022 III 38-1.6.55-92/21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.55-2167

Antragsteller:

EAS Technischer Brandschutz GmbH Industriestraße 2 97947 Grünsfeld Geltungsdauer

vom: 22. Februar 2022 bis: 22. Februar 2027

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 17 Anlagen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2167



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 14 | 22. Februar 2022

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "SECURUS RV..." als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerbeständigen¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, den Dichtungen, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.
- 1.1.3 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden Typ A und Typ B³ unterschieden.
- 1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	einflügliger Revisionsabschluss	zweiflügliger Revisionsabschluss	
Breite	390 mm - 960 mm	690 mm - 1670 mm bzw. 1800 mm*	
Höhe	355 mm - 2500 mm 80 mm - 250 mm		
Tiefe			

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerbeständige¹ Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR⁴) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/2; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)



Seite 4 von 14 | 22. Februar 2022

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in folgenden Varianten angewendet:
 - "SECURUS RV-UPT90",
 - "SECURUS RV-UPT90-AK",
 - "SECURUS RV-W-UPT90-TM".
 - "SECURUS RV-S-UPT90-TM".
 - "SECURUS RV-W-APT90" und
 - "SECURUS RV-S-APT90".

Weitere Einzelheiten zu den Varianten sind Abschnitt 3.1.1.2 zu entnehmen.

- 1.3.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in
 - Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁵, Abschnitt 11.3, aus
 - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3)

oder

Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-116 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.4).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an tragende, mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁵ oder DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, jeweils nach Abschnitt 3.2.2.5 und sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 16 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁸ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschließend".

5	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und	
	Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile		
6	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen,	
		Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer	
		Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Seite 5 von 14 | 22. Februar 2022

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 22 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten³
- Schrauben³ für die Verbindung der Streifen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff³:
 - vierseitig umlaufend im Falzbereich
 - zusätzlich (in Abhängigkeit der Variante gemäß den Anlagen 1 bis 16):
 - vierseitig umlaufend um den Rahmen oder
 - vierseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite oder
 - dreiseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite und auf der Rahmenunterseite.

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 19 mm plus 18 mm plus 18 mm dicke Brandschutzplatten³
- Schrauben³ zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff3:
 - einflügliger Revisionsabschluss:
 - vierseitig umlaufend
 - zweiflügliger Revisionsabschluss:
 - Standflügel: vierseitig umlaufend sowie zusätzlich im Bereich des Mittelspalts
 - Gangflügel: dreiseitig umlaufend

2.1.2.3 Dichtungen

Der Revisionsabschluss ist umlaufend im Rahmenfalz und bei zweiflügligen Abschlüssen zusätzlich im Mittelspalt zwischen den Flügeln mit einer umlaufenden Dichtung³ ausgestattet.

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- je Flügel Schubstangenschloss³ und Schließbleche³ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)
- am Rahmen jeweils Schließbleche³ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis sechs spezielle Bänder³ aus Edelstahl
- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis drei Hintergreifungen³.

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet sein:

- Abdeckleisten aus 22 mm dicken Streifen aus Brandschutzplatten³ und bei "SECURUS RV-APT90" zusätzlich mit Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff³
- Montagewinkel³ aus verzinktem Stahlblech oder aus Edelstahlblech, Abmessungen 50 mm x 35 mm x 1 mm, Länge 600 mm oder 400 mm oder 250 mm
- Spanplattenschrauben Ø 4,5 mm x 40 mm für die Befestigung des Rahmens an den Montagewinkeln bzw. Ø 4,5 mm x 50 mm für die Befestigung der Abdeckleisten am Rahmen
- ≥ 120 mm breite und ≥ 24 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten³ (Ausführung Typ b, s. Abschnitt 3.2.2.3.3)



Seite 6 von 14 | 22. Februar 2022

2.1.2.7 Sonstige Bestimmungen

- Der Rahmen des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-UPT90-AK" darf mit abgeschrägten Ecken (sog. Anputzkante) ausgeführt werden.
- Die Rahmen, Flügel und Abdeckleisten dürfen wahlweise aus Brandschutzplatten³ vom Typ A³ oder Typ B³ bestehen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV...9"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2167
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses

⁹ mit vollständiger Angabe des jeweiligen Typs, z. B. "SECURUS RV-W-UPT90-TM TYP A"



Seite 7 von 14 | 22. Februar 2022

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den/die Verschluss/Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ des Herstellers nachzuweisen.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2167



Seite 8 von 14 | 22. Februar 2022

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Die Höhe der Installationsschächte

- nach Abschnitt 3.2.2.2 darf maximal 5000 mm und
- nach den Abschnitten 3.2.2.3 und 3.2.2.4 darf maximal 4000 mm

betragen.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2.3, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Anlage 17 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden

- 3.1.1.2 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:
 - a) Einbaumontage:
 - "SECURUS RV-UPT90" bzw. "SECURUS RV-UPT90-AK"
 - Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand.
 - b) Einsatzmontage:

"SECURUS RV-W-UPT90-TM" und "SECURUS RV-S-UPT90-TM"



Seite 9 von 14 | 22. Februar 2022

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

c) Vorsatzmontage:

"SECURUS RV-W-APT90" und "SECURUS RV-S-APT90"

Der Revisionsabschluss vor die Installationsschachtwand gesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

Die in Abhängigkeit der Einbausituation jeweils zulässigen Abmessungen des Revisionsabschlusses sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

- 3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁵ aus Massivwänden
- 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus
 - Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

11	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
12	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11



Seite 10 von 14 | 22. Februar 2022

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder DIN 18580²², jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²³ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁴ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-220 in Verbindung mit DIN 20000-41221 oder
- Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

- 3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 12 und 13 erfolgen.
- 3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁵ aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁵ der Feuerwiderstandsklasse F 90-A
- 3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520²¹, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²³, beplankt sein müssen.²⁵ Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.
- 3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195³0 in Verbindung mit DIN 18182-1³¹ mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm ggf. als Auswechslungen angeordnet werden. Diese sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernis-sen kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu

18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
22	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
23	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
25	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
26	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1- 1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
28	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
29		igungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, sen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³
30	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
31	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2167



Seite 11 von 14 | 22. Februar 2022

Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

- 3.2.2.2.3 Bei Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.2 sind in den seitlich angrenzenden Ständerprofilen geschosshoch zwei ca. 50 mm breite und 20 mm dicke Steifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520²¹ Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²³ anzuordnen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen a ≤ 400 mm erfolgen (s. Anlage 14).
- 3.2.2.2.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 12 und 14 erfolgen.
- 3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁵ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zementoder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 17 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

Abweichend davon

- sind Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.2.2.2 anzuordnen, jedoch bei Einsatz- und Vorsatzmontage in nicht fußbodengleicher Höhe mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 2 mm
- ist die vertikale Befestigung der Installationsschachtwände an den angrenzenden Massivbauteilen in Abständen a ≤ 500 mm auszuführen, jedoch nur bei Einsatz- und Vorsatzmontage
- ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß den Abschnitten 3.2.2.3.2 (Ausführung a) oder 3.2.2.3.3 (Ausführung b) auszubilden

3.2.2.3.2 Ausführung a) (nur bei Einbaumontage)

Die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit zwei ca. 50 mm breiten und 20 mm dicken Steifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520^{27} , Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180^{28} auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen a \leq 400 mm erfolgen. Die Hohlräume zwischen den Ständer- und Riegelprofilen sind zusätzlich mit 40 mm dicker Mineralwolle³², auszufüllen (s. Anlage 10).

3.2.2.3.3 Ausführung b) (bei Einbau,- Einsatz- und Vorsatzmontage)

Die Riegelprofile sind ober- und unterhalb der Installationsöffnung und die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.6 auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen a \leq 400 mm erfolgen (s. Anlagen 10, 12 und 13).

Im Bereich der Öffnungslaibung ist auf der Schachtinnenseite geschosshoch zusätzlich ein \geq 122 mm bzw. 142 mm breiter und \geq 20 mm dicker Streifen aus Bauplatten in der Art der Beplankung der Installationsschachtwand anzuordnen. Die Befestigung des Streifens am Ständerprofil muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen a \leq 300 mm erfolgen.

3.2.2.3.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 10, 12 und 13 erfolgen.

³² Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.



Seite 12 von 14 | 22. Februar 2022

- 3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-116 entsprechen.

Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3 auszubilden.

- 3.2.2.4.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 10, 12 und 13 erfolgen.
- 3.2.2.5 Anschluss an tragende, bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)
- 3.2.2.5.1 Die Stahlstützen nach Abschnitt 1.3 müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sein. Die bekleideten Stahlstützen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁵, Tab. 7.6, oder F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen und mit einer umlaufenden Beplankung mit einer Dicke ≥ 25 mm ausgeführt sein.
- 3.2.2.5.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 11, 12 und 14 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Befestigungsmittel für den Einbau/Anschluss des Rahmens

Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – wie folgt zu verwenden:

- a) Einbau- und Einsatzmontage
- Dübel nach abZ³³/aBG³⁴ bzw. gemäß ETA³⁵/aBG³⁴ gemäß Anlage 16
- Fensterrahmenschraube oder Schraubanker gemäß Anlage 16
- Spanplattenschraube gemäß Anlage 16
- b) Vorsatzmontage
- Dübel wie a)
- Fensterrahmenschraube wie a)
- c) Befestigung Boden
- Dübel wie a),
- Schraubanker wie a)
- 3.2.3.2 Einbau/Anschluss des Rahmens
- 3.2.3.2.1 "SECURUS RV-UPT90" bzw. "SECURUS RV-UPT90-AK" (Einbaumontage gemäß Abschnitt 3.1.1.2)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 1 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss wahlweise gemäß Ausführung a) (Abschnitt 3.2.2.3.2) oder Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9 bis 11 sowie 15 erfolgen.

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

34 allgemeine Bauartgenehmigung

europäische technische Bewertung

Seite 13 von 14 | 22. Februar 2022

3.2.3.2.2 "SECURUS RV-UPT90-TM" (Einsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.2)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Bei Einbau des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-W-UPT90-TM" sind vierseitig umlaufend Abdeckleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen (s. Anlage 12). Die Befestigung der Abdeckleisten muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen a \leq 240 mm erfolgen.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 12 sowie 15 erfolgen.

3.2.3.2.3 "SECURUS RV-APT90" (Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.2)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 unter Verwendung von Montagewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.6 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Die Befestigung der Montagewinkel am Rahmen muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 mit mindestens zwei Schrauben pro Winkel erfolgen.

Zur Abdeckung der Montagewinkel sind vierseitig umlaufend Abdeckleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen (s. Anlagen 13 und 14). Die Befestigung der Abdeckleisten am Rahmen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen a \leq 240 mm erfolgen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden. Die Laibung der Installationsöffnung ist zusätzlich umlaufend mit ≥ 20 mm dicken Bauplatten, Typ entsprechend der Installationsschachtwandbekleidung, zu bekleiden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 13 bis 15 erfolgen.

- 3.2.3.2.4 Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Bauteils sind in Abhängigkeit des Typs
 - bei Fugenbreiten ≤ 10 mm mit normalentflammbaren⁴ Fugendichtstoffen gemäß
 DIN EN 15651-2³6 zu versiegeln oder mit nichtbrennbarer¹ mineralischer Spachtelmasse zu verspachteln (nur "SECURUS RV-UPT90-AK") und
 - bei Fugenbreiten von 10 bis 20 mm zusätzlich zur Versiegelung umlaufend und vollständig in Bauteiltiefe mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mineralwolle³², zu verschließen.
- 3.2.3.2.5 Der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ³⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2167
- Einbau Revisionsabschluss "SECURUS RV..."
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

DIN EN 15651-2:2012-12
 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen- Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
 nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2167



Seite 14 von 14 | 22. Februar 2022

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

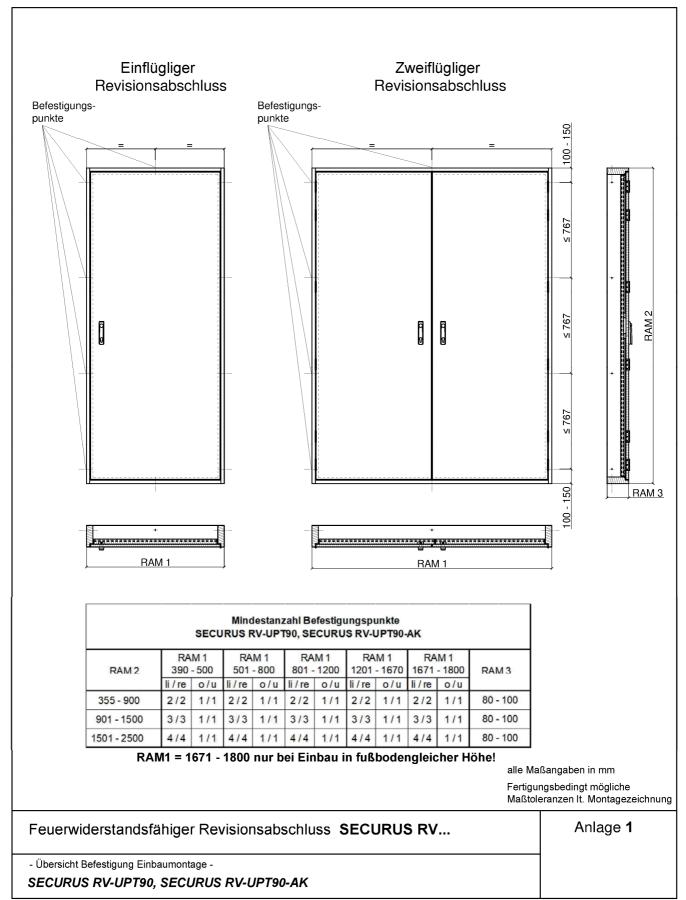
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

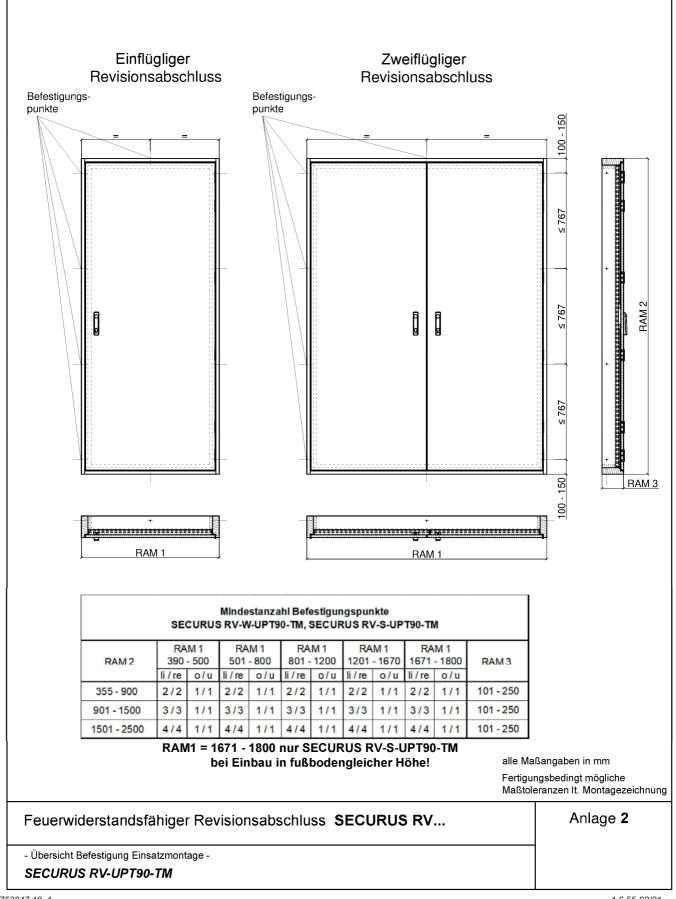
Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann

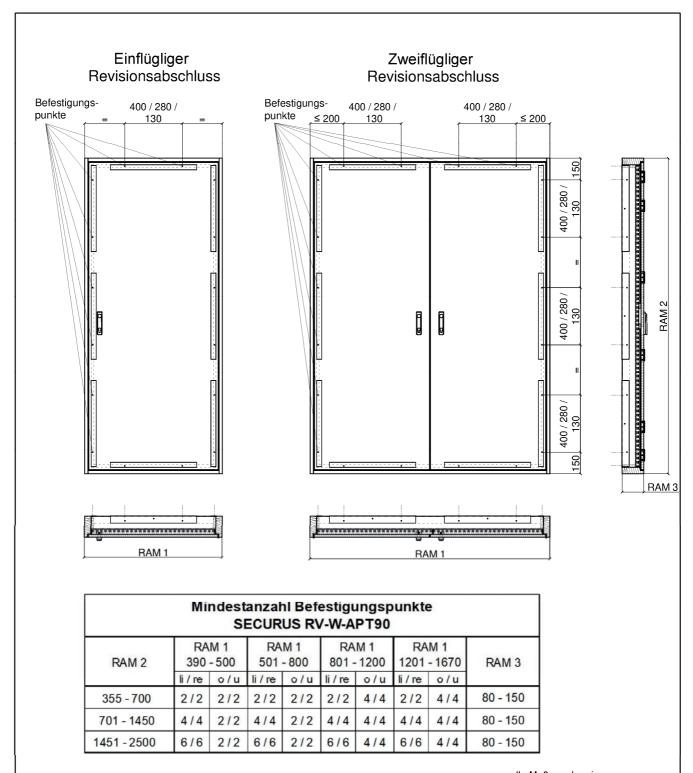












alle Maßangaben in mm Fertigungsbedingt mögliche Maßtoleranzen It. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 3

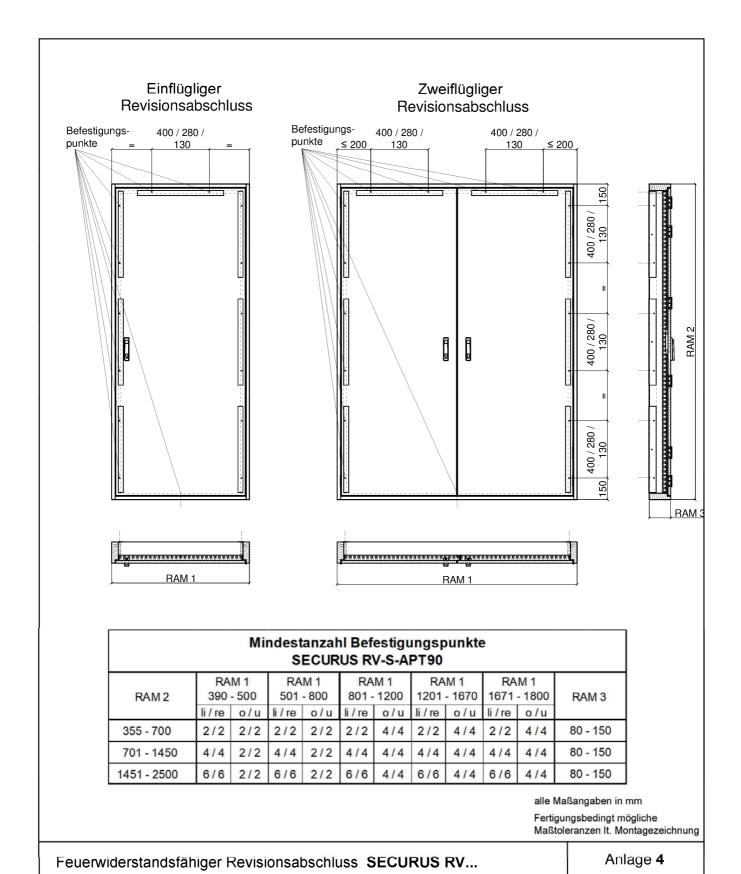
- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -

SECURUS RV-W-APT90

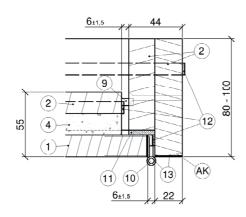
- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -

SECURUS RV-S-APT90

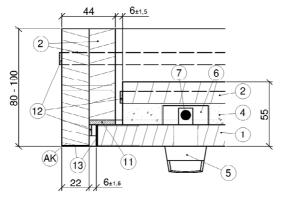




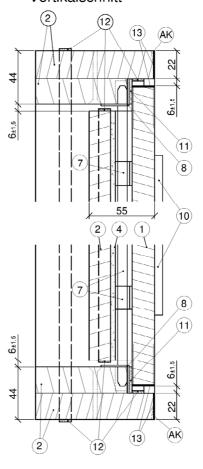




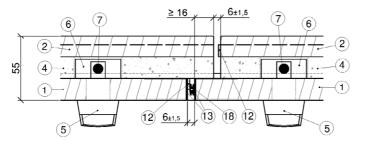
Horizontalschnitt Schlossseite (einflügliger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Mittelfalz (zweiflügliger Revisionsabschluss)



Wahlweise Ausführung mit



Anputzkante

(SECURUS RV-UPT90-AK)

Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

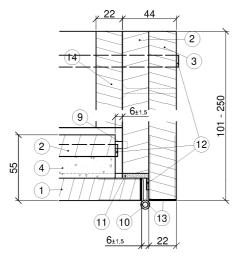
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 5

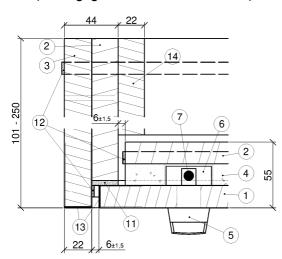
- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

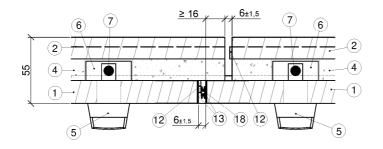




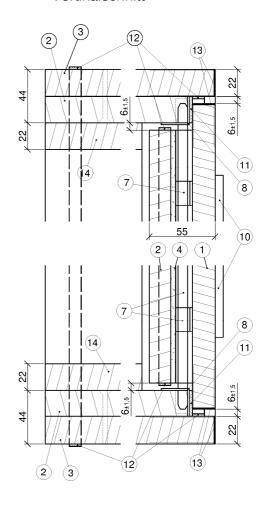
Horizontalschnitt Schlossseite (einflügliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz (zweiflügliger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt



Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

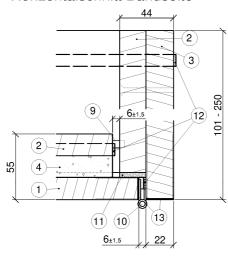
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 6

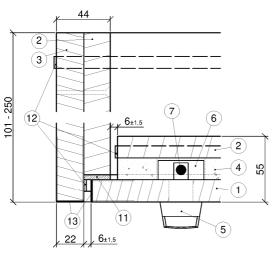
- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-W-UPT90-TM

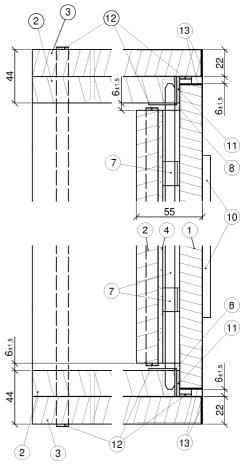




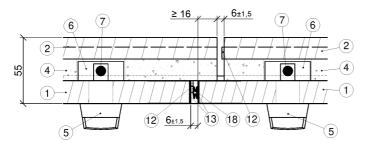
Horizontalschnitt Schlossseite (einflügliger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Mittelfalz (zweiflügliger Revisionsabschluss)



Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

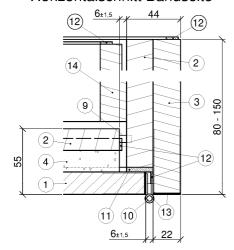
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 7

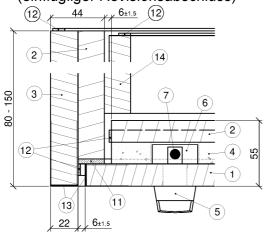
- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-S-UPT90-TM

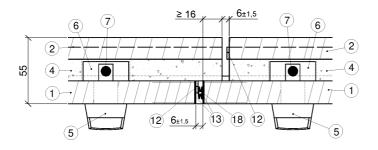




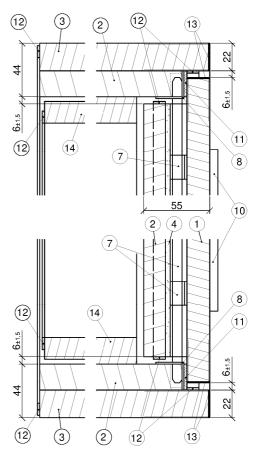
Horizontalschnitt Schlossseite (einflügliger Revisionsabschluss)



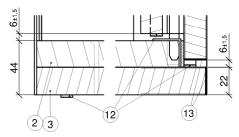
Horizontalschnitt Mittelfalz (zweiflügliger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt



Vertikalschnitt unterer Rahmen SECURUS RV-S-APT90



Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

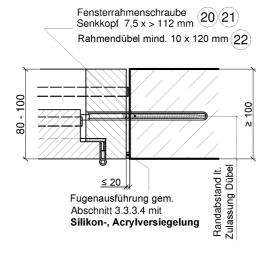
Anlage 8

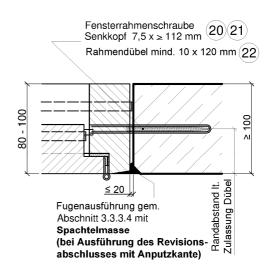
- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90

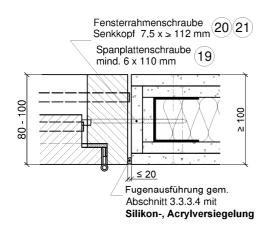


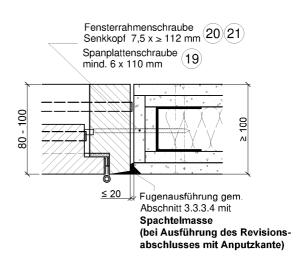
<u>Einbaumontage</u> Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1





<u>Einbaumontage</u> Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2





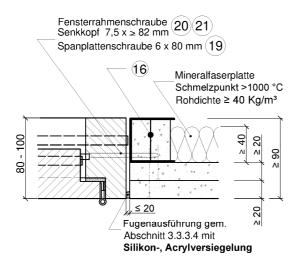
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

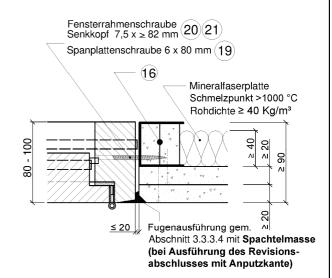
- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung a) gem. Abschnitt 3.2.2.3.2





Optional:

Mineralfaserplatte

Schmelzpunkt >1000 °C

20

> 50

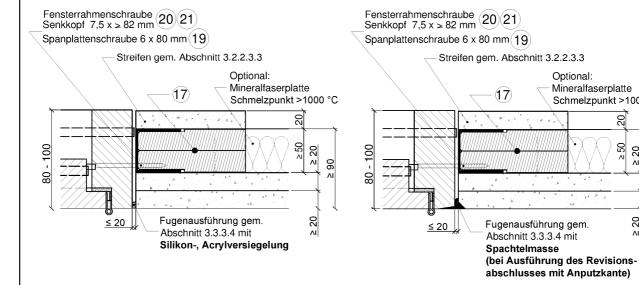
20

ΛI 90

2

Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3

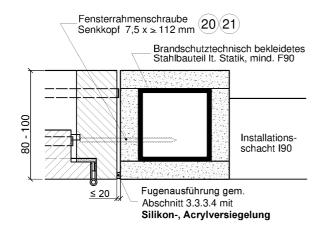


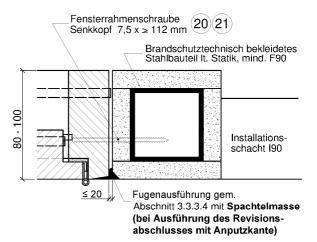
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV	Anlage 10	
- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -		
SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK		



Einbaumontage

Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.4



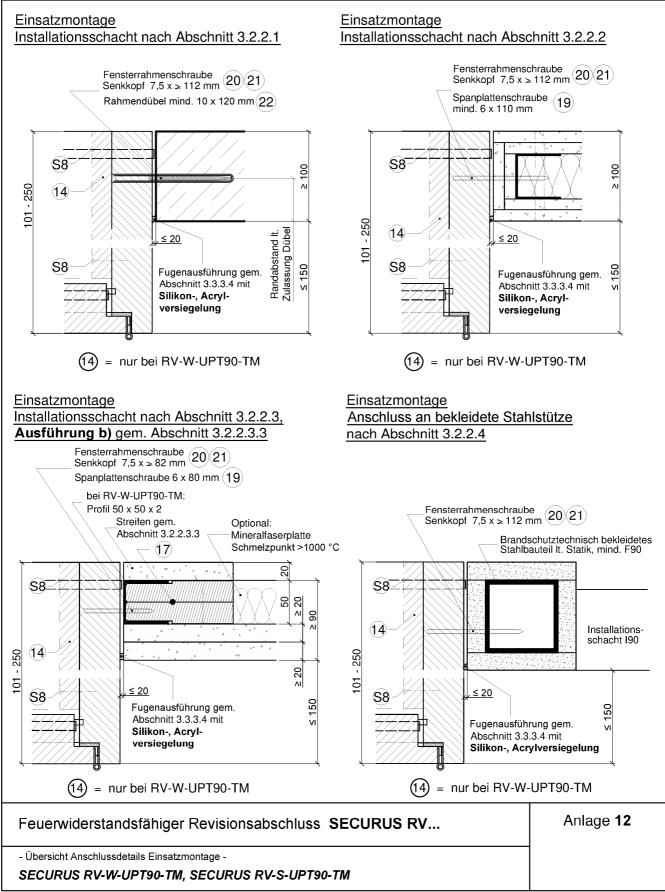


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV... Anlage 11

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK





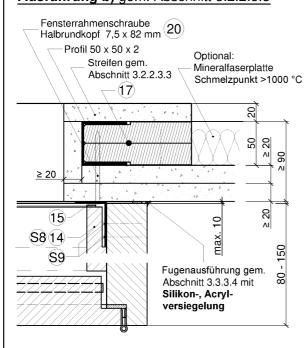


Aufsatzmontage Variante I Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1

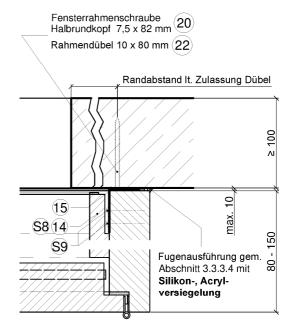
Fensterrahmenschraube

Halbrundkopf 7,5 x 82 mm 20 Rahmendübel 10 x 80 mm (22) Randabstand It. Zulassung Dübel (15)9 S8 14 S9 80 - 1 Fugenausführung gem. Abschnitt 3.3.3.4 mit Silikon-, Acrylversiegelung

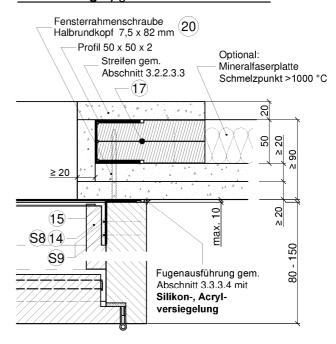
Aufsatzmontage Variante I Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



Aufsatzmontage Variante II Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



Aufsatzmontage Variante II Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

Anlage 13

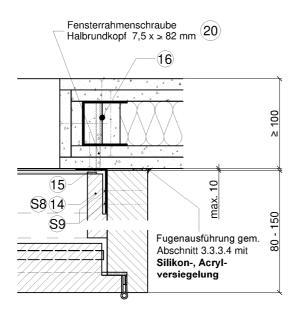
- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage -

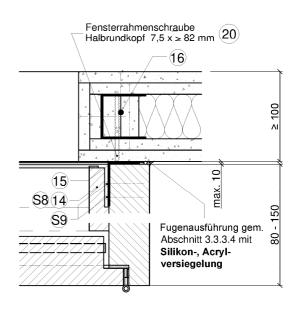
SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90



<u>Aufsatzmontage Variante I</u> Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2

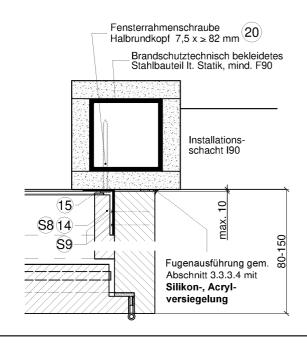
<u>Aufsatzmontage Variante II</u> Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2

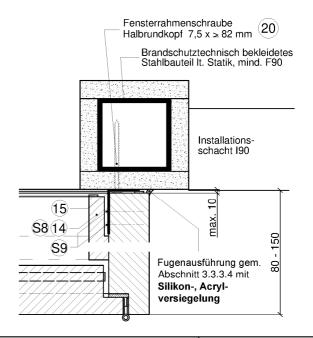




<u>Aufsatzmontage Variante I</u> <u>Anschluss an bekleidete Stahlstütze</u> nach Abschnitt 3.2.2.4

Aufsatzmontage Variante II
Anschluss an bekleidete Stahlstütze
nach Abschnitt 3.2.2.4





Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

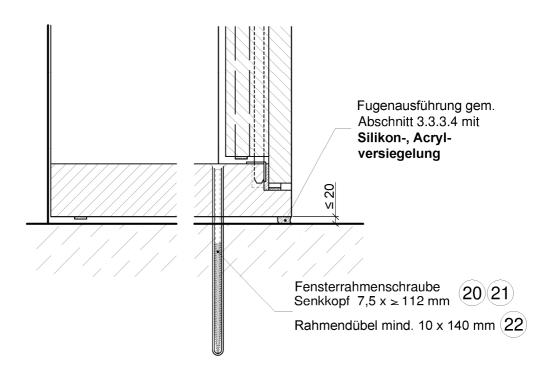
Anlage 14

- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage

SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90



Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage Fußpunkt bei fußbodengleichem Einbau



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV...

- Anschlussdetail Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-S-UPT90-TM, SECURUS RV-S-APT90



Pos.	Baustoff / Bauteil / Bauprodukt
1	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 19 mm
2	Brandschutzplatte, unbeschichtet, d = 18 / 22 mm
3	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 22 mm
4	Brandschutzplatte, d = 18 mm
5	Schwenkhebel / Vierkantbetätigung
6	Schubstangenschloss
7	Schubstange u. Stangenführung
8	Schließblech
9	Hintergreifung
10	Edelstahlband
11	dauerelastische Dichtung
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Kantenanleimer
14	Abdeckleiste gem. Abschnitt 2.1.2.6
15	Montagewinkel gem. Abschnitt 2.1.2.6
16	GKF-Steifen, 50 mm (Breite) x 20 mm (Dicke)
17	Ausfüllung Typ b) gem. Abschnitt 2.1.2.6
18	Dichtungsprofil
19	Spanplattenschrauben mind. 6 x 80 mm bzw. mind. 6 x 110 mm gemäß LE/DoP
20	Fensterrahmenschraube AMO III_7,5, Adolf Würth GmbH & Co KG, Ø mind. 7,5 mm, gemäß LE/DoP
21	Fensterrahmenschraube gemäß abZ/aBG bzw. ETA/aBG, Ø mind. 7,5 mm x 82 mm bzw. Ø 7,5 x 112 mm
22	Dübel gemäß abZ/aBG bzw. ETA/aBG, jeweils mit Stahlschraube gemäß den statischen Erfordernissen,
	Dübel Ø mind.10 mm, Schraube Ø mind. 7 mm
S8	Spanplattenschrauben 4,5 x 50
S9	Spanplattenschrauben 4,5 x 40

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss SECURUS RV	Anlage 16
- Positionsliste -	



Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus mindestens

feuerbeständigen Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nicht-

brennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

bzw. 50 x 50 x 2 mm (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 100 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bau-

platten gemäß den Bestimmungen des abP, Dicke jedoch mind.

2 x 20 mm

Wandhöhe gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch maximal 4000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Anschlussbereich: Ausführung a) oder b) gemäß Abschnitt 3.2.2.3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3254/1449-MPA BS
2	P-3910/5980-MPA BS
3	P-SAC 02/III-797
4	P-SAC 02/III-513
5	P-SAC 02/III-523

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV"	
Todarwidaratingar Nevidieriaamidrigevaraamidaa GEGGNGG NV	
Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)	1 Anlage 17